

younion_ Die Daseinsgewerkschaft, Markus-Sittikus-Straße 7, 5020
Salzburg

Postanschrift
Markus-Sittikus-Straße 7
5020 Salzburg

www.younion.at

STEUERLÖSCHER – BETRIEBSAKTION 2016

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege!

Die Gewerkschaft younion hilft Ihnen, Steuer zu sparen. Mit der Aktion Steuerlöscher in Ihrer Dienststelle helfen wir bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (früher Lohnsteuerausgleich) und beraten Sie hinsichtlich der Rückholung von zu viel bezahlter Steuer.

Ob Sie sich zu viel bezahlte Steuer vom Finanzminister zurückholen können, können Sie anhand der beiliegenden Checkliste abklären, auch bei unterjährigem Arbeitsbeginn, Teilzeit oder Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze kann sich die Arbeitnehmerveranlagung auszahlen (z.B. durch Rückzahlung der „Negativsteuer“).

So einfach funktioniert:

1. Anmeldung & Terminvereinbarung:

younion-Sekretär Mag. Florian Fleissner

telefonisch unter 0662 - 8072 - 28 27 oder 0664 614 53 47
oder per Mail: florian.fleissner@younion.at

2. Bitte FinanzOnlineCode mitbringen. Sie erhalten diesen, sofern noch nicht vorhanden, direkt bei jedem Finanzamt (Personalausweis, Führerschein mitnehmen) oder über www.finanzonline.at (Zustellung per RSb-Brief - **mehrere Tage Wartezeit bei Onlinebeantragung!!!**)
3. **Sämtliche Belege für die Arbeitnehmerveranlagung sind zur Beratung mitbringen. Ohne mitgebrachte Belege kann keine Beratung durchgeführt werden.**
4. Checkliste für absetzbare Kosten: siehe Beiblatt.

BEIBLATT 1 - CHECKLISTE FÜR ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

ALLGEMEINES ZUR ARBEITNEHMER/ INNEN-VERANLAGUNG

Was anfangs noch kompliziert klingt, ist in Wirklichkeit ganz einfach. Diese Checkliste führt Sie Schritt für Schritt durch Ihre ArbeitnehmerInnenveranlagung:

(Die Aufzählungen sind beispielhaft)

Macht eine ArbeitnehmerInnenveranlagung für Sie Sinn?
Ja, wenn Sie 2015 außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Werbungskosten tätigen mussten. Auch wenn Sie alleinverdienend, alleinerziehend oder unterhaltspflichtig waren, sollten Sie diese Liste durchgehen.

Oder müssen Sie eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchführen?

z.B. wenn Sie gleichzeitig zwei Bezüge parallel bezogen haben oder Krankengeld.

- Besorgen Sie sich vor der Beratung Ihren Finanzonline-Code.
- Der Zugangscodex kann per Internet beantragt werden (www.finanzonline.at)
- oder persönlich beim Ihrem Finanzamt. In diesem Fall müssen Sie ein Personaldokument mitnehmen (Personalausweis, Führerschein, ...).
- Bringen Sie den Finanzonline-Code zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch mit.
- Gehen Sie die Checkliste durch und sammeln Sie alle notwendigen Nachweise und Belege.

NEGATIVSTEUER

Hatten Sie im Vorjahr weniger als 11.000,- Euro Einkommen (das sind ca. 1.200,- Euro brutto/Monat), so erhalten Sie maximal 220,- Euro an Negativsteuer. Hatten Sie einmal im Jahr Anspruch auf eine Pendlerpauschale so kann sich diese Gutschrift erhöhen.

Ab dem Jahr 2015 können auch Pensionisten maximal 55,- Euro Negativsteuer erhalten.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

AUSSERGEW. BELASTUNGEN MIT SELBSTBEHALT
Diese wirken sich nur aus, wenn ein bestimmter Selbstbehalt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, überschritten wird (ca. ein Brutto-Monatsgehalt).

- **Krankheitskosten**
Kosten für Spital, Kuraufenthalte, Arzthonorare, dazugehörige Fahrtkosten, Kosten für Pflegeheim, Medikamentenkosten, Hörgeräte, Brillen, auch Zahnarztrechnungen, Zahnsparungen, etc.
- **Begräbniskosten**
bis maximal 5.000,- Euro (bis 2012 4.000,- Euro) für Begräbnis und Grabmal, falls Ausgaben nicht durch Nachlass gedeckt! Bitte den Beschluss der Verlassenschaftsabhandlung oder die Einantwortungsurkunde mitnehmen.

AUSSERGEW. BELASTUNGEN OHNE SELBSTBEHALT

- **Katastrophenschäden**
Kosten der Wiederbeschaffung und Reparatur nach einer Naturkatastrophe, auch Aufräumarbeiten. Kostenersatzes sind abzuziehen. Bitte das Schadensprotokoll und die Zahlungsnachweise mitnehmen.

AUFWENDUNGEN BEI BEHINDERUNG

- wenn mindestens 25 % Behinderung
- auch für (Ehe)partner wenn dieser weniger als 6.000,- Euro Jahreseinkünfte hat.

Mitzubringen sind: Behindertenpass, Bescheid des Sozialministerium Service, Bestätigung nach § 29b der StVO, Zahlungsbelege.

- Pauschaler Freibetrag (75,- bis 726,- Euro jährlich je nach Grad der Behinderung)
- Diätverpflegung (wenn ärztlich verordnet, pauschaler Freibetrag von 42,- bis 70,- Euro monatlich)
- Kfz-Pauschale (wenn mind. 50 % Gehbehinderung und eigener PKW, pauschaler Freibetrag von 190 Euro monatlich; falls kein eigener PKW Taxirechnungen im Ausmaß von 190,- Euro möglich)
- Unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.)
- Kosten der Heilbehandlung (Arztrechnungen, Medikamentenkosten, Kurkosten im Zusammenhang mit Behinderung, etc.)

KINDER

KINDERFREIBETRAG

- wenn mindestens 7 Monate Bezug von Familienbeihilfe
- 220,- Euro Freibetrag für einen Elternteil bzw. je 132,- Euro für beide Elternteile
- wenn mindestens 7 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, je Kind 132,- Euro

UNTERHALTSABSETZBETRAG

- für nicht im Haushalt lebende Kinder
- 29,20 Euro für 1. Kind, 43,80 Euro für 2. Kind, 58,40 Euro für jedes weitere Kind monatlich

AUSGABEN FÜR KINDERBETREUUNG

- maximal 2.300,- Euro pro Kind absetzbar
- bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (bis zum 16. Lebensjahr bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe)
- in öffentlichen oder institutionellen Betreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Person

AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG

- wenn Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt oder Fahrtzeit mehr als eine Stunde beträgt
- wenn Ausbildungsort mind. 25 km entfernt ist und Kind dort wohnt (z. B. Berufsschul-Internat)
- 110,- Euro pauschaler Freibetrag pro Monat

BEHINDERUNG DES KINDES

1. Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen

- Pauschaler Freibetrag von 262,- Euro monatlich (abzüglich Pflegegeld)
- Zusätzlich Schulgeld (auch Behindertenwerkstätte)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)

2. Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht bezogen (Grad der Behinderung von 25 % bis 49 %)

- Pauschaler Freibetrag (75,- bis 243,- Euro jährlich je nach Grad der Behinderung)
- Diätverpflegung (wenn ärztlich verordnet, pauschaler Freibetrag von 42,- bis 70,- Euro monatlich)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)

ABSETZBETRÄGE, MEHRKIND-ZUSCHLAG

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG:

Ab dem Veranlagungsjahr 2011 sind Sie AlleinverdienerIn, wenn Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder Partnerschaft mit mind. 1 Kind leben und der/die PartnerIn Einkünfte von höchstens 6.000,- Euro im Kalenderjahr erzielt.

FinanzOnline-Code des Partners zur Beratung mitbringen!

ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn Ihre Pensionseinkünfte 25.000,- Euro nicht übersteigen haben und Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben. Die PartnerEinkünfte dürfen 2.200,- Euro jährlich nicht übersteigen.

FinanzOnline-Code des Partners zur Beratung mitbringen!

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG:

AlleinerzieherIn ist, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft lebt und mindestens 7 Monate im Kalenderjahr für 1 Kind Familienbeihilfe bezieht.

MEHRKINDZUSCHLAG:

Für das 3. und jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, steht ein Mehrkinderzuschlag von 20,- Euro pro Monat zu, wenn das Familieneinkommen des Vorjahres nicht mehr als 55.000,- Euro betragen hat.

**Beachten Sie bitte, dass wir keine
Hilfestellung bei Vermietung und
Verpachtung oder bei gewerblicher
oder selbständiger Tätigkeit geben.**

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg - DVR 003 1208
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Strasse 10

SONDERAUSGABEN

TOPFSONDERAUSGABEN:

kann man pro Jahr bis zu 2.920,- Euro geltend machen. Als Alleinverdiener oder Alleinerzieher erhöht sich dieser Betrag auf 5.840,- Euro, ab mind. 3 Kindern erhöht sich der Betrag um 1.460,- Euro. Sonderausgaben können nur mehr bis zum Jahr 2020 geltend gemacht werden. FinanzOnline-Code des Partners zur Beratung mitbringen!

- **Personenversicherungen:** Kranken-, Unfall-, Lebensversicherungen
- **Beiträge zur Wohnraumschaffung:** sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Hausbau, Wohnungs(neu)kauf, auch reine Materialrechnungen sind absetzbar
- **Beiträge zur Wohnraumsanierung:** nur wenn die Arbeiten von befugten Unternehmern durchgeführt wurden
- **Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung** (wie oben beschrieben)

SONDERAUSGABEN OHNE VIERTELUNG:

- **Freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Pensions-/Schulzeiten, Steuerberatungskosten** (ohne Höchstbetragsbegrenzung)
- **Kirchenbeiträge** bis 2011 max. 200,- Euro jährlich, ab 2012 max. 400,- Euro jährlich
- **Spenden an begünstigte Spendenempfänger.** Weitere Informationen finden Sie auf: <https://www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html>

WERBUNGSKOSTEN

Als Werbungskosten gelten Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer eigenen Erwerbstätigkeit stehen.

WERBUNGSKOSTEN OHNE ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

- **Gewerkschaftsbeitrag** (wenn vom Dienstgeber noch nicht berücksichtigt)
- **Pendlerpauschale und Pendlereuro**
- **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** (aufgrund geringfügiger Beschäftigung oder Zusatzbeiträge für mitversicherte Angehörige)

WERBUNGSKOSTEN MIT ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

Bei der laufenden Abrechnung der Bezüge durch den Dienstgeber wird bereits ein Betrag von 132,- Euro an pauschalierten Werbungskosten berücksichtigt. Deshalb sollten Sie Werbungskosten nur angeben, wenn deren Gesamtbetrag 132,- Euro übersteigt.

- **Arbeitsmittel und Werkzeuge:** z. B. Aktenkoffer, Computer, Büromaterial
- **Berufskleidung:** z. B. Arbeitsmantel, Uniform, Schutzhelm
- **Fachliteratur**
- **Betriebsratsumlage**
- **Aus- und Fortbildungskosten** (in Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, z. B. kaufmännische Kurse, Fachhochschulen, Meisterprüfungen), Umschulungen (umfassend): absetzbar sind die Kurskosten, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien usw.
- **Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung,** wenn die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar ist (120 km)
- **Reisekosten für Dienstreisen, berufliche Reisen,** wenn Ihr Dienstgeber Ihre Reisekosten gar nicht oder nur teilweise rückerstattet, können Sie das Kilometergeld, die Tages- und Nachtigungsgelder absetzen

WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN

Gewisse Berufsgruppen (VertreterInnen, JournalistInnen, HausbesorgerInnen, usw.) können statt der tatsächlichen Werbungskosten eine Werbungskostenpauschale geltend machen. Als Nachweis benötigen Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Ausübung dieser Tätigkeit.

WICHTIG:
Bringen Sie bitte
ALLE Belege
zur Beratung mit !!!